

Leitfaden zu sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe 2021

22. Juli 2021

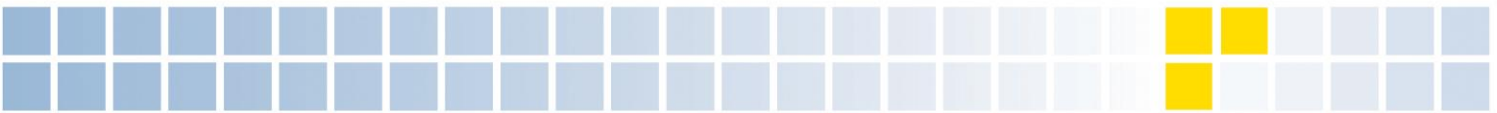
Inhalt

1. Unfallversicherungsschutz und Notfallvorsorge.....	1
Unfallversicherungsschutz.....	1
1.1. Organisation von Notfallvorsorge und Krisenmanagement in Betrieben.....	2
2. Beitrags- und Sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen.....	3
2.1. Kurzarbeitergeld	3
2.2. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen	4
2.3. Steuerrechtliche Erleichterungen.....	4
3. Arbeitsrechtliche Fragestellungen	7
3.1 Freistellung zur Katastrophenhilfe	7
3.2 Spenden von Urlaub durch Arbeitnehmer.....	8
4. Hilfsfonds	8
4.1. Bund.....	8
4.2. Länder	9
4.3. Kammern und Verbände.....	11

1. Unfallversicherungsschutz und Notfallvorsorge

Unfallversicherungsschutz

Die DGUV hat in einer [Pressemitteilung](#) über den Versicherungsschutz informiert. Darin heißt es: Wer andere Menschen in einer Gefahrensituation vor Schäden bewahren will und dabei selber zu Schaden kommt, ist gesetzlich unfallversichert. Das gilt auch für die vielen Helferinnen und Helfer in der aktuellen Flutkatastrophe. Hierzu zählen insbesondere Ersthelferinnen und Ersthelfer aber auch die Rettungskräfte der Hilfeleistungsunternehmen, die bei der



Katastrophen- oder auch in der Nachbarschaftshilfe aktiv sind und dabei verletzt oder traumatisiert werden.

Der Versicherungsschutz umfasst nicht nur die direkte Nothilfe für verletzte Personen. Auch die Beseitigung der Trümmer, um damit einen Beitrag zu leisten, die eingetretene Notlage durch den Ausfall der Wasser- und Energieversorgung zu beseitigen oder fehlende Zufahrtswege wiederherzustellen, gilt als versicherte Tätigkeit.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung umfassen Heilbehandlung sowie psychologische Betreuung. Darüber hinaus sind auch Hilfen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung möglich. Bei bleibenden Gesundheitsschäden erhalten Betroffene eine finanzielle Entschädigung. Im Rahmen der Nothilfe ist ausnahmsweise auch der Ersatz von beim Einsatz aufgetretenen Sachschäden möglich.

Ansprechpartner für Ersthelfende in der Flutkatastrophe sind die Unfallkassen der betroffenen Bundesländer. Betroffene können sich unter den folgenden Nummern an die jeweiligen Unfallkassen wenden:

- Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Telefon: 02632 960-1110
Fax: 02632 960-1011
E-Mail: notfall@ukrlp.de
Weitere Informationen unter <https://tinyurl.com/22d3z297>.
- Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Telefon: 0211-2808-2624
Mobil: 0173-5866607
E-Mail: T.Renner@unfallkasse-nrw.de
Weitere Informationen unter <https://tinyurl.com/8f53c47b>
- Bayerische Landesunfallkasse
Telefon: 089 36093 440
E-Mail: entschaedigung@bayerluk.de
- Unfallkasse Sachsen
Telefon: 03521/724-264
E-Mail: sekretariat.entschaedigung@uksachsen.de

Weitere Informationen finden sich auf der Website der DGUV: <https://tinyurl.com/2rk9hkxr>.

1.1. Organisation von Notfallvorsorge und Krisenmanagement in Betrieben

Leitfäden und Handbücher zu Krisenmanagement und Notfallvorsorge stellen nützliche Hilfen für Unternehmen zur Verfügung, die im Rahmen der Bewältigung der aktuellen Flutkatastrophe sowie für zukünftige Krisen und Notfälle genutzt werden können, beispielsweise:

- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: [Standard zum Notfallmanagement: BSI-Standard 100-4](#)
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: [Leitfaden Krisenkommunikation des BMI](#)
- DIN: [DIN CEN/TS 17091: Krisenmanagement - Strategische Grundsätze; Deutsche Fassung](#)

- DIN: [DIN ISO 31000:2018-10: Risikomanagement - Leitlinien](#)
- Initiative Wirtschaftsschutz: [Standard 2000-3 Aufbau und Betrieb eines Notfall- und Krisenmanagementsystems](#)

2. Beitrags- und Sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen

2.1. Kurzarbeitergeld

Die Bundesagentur für Arbeit hat darüber informiert, dass Betriebe, die von Hochwasser betroffen sind, zum Beispiel durch Überflutung, Kurzarbeit anzeigen können. Grundsätzlich gelten auch im Fall der Flutkatastrophe die aktuellen Sonderregelungen, die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie bereits im vergangenen Jahr eingeführt wurden:

- Es müssen mindestens 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein, statt wie regulär ein Drittel der Beschäftigten.
- Es müssen keine Minusstunden auf Arbeitszeitkonten aufgebaut werden, um Kurzarbeitergeld in Anspruch zu nehmen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die ansonsten allein vom Arbeitgeber zu tragen sind, können vollständig erstattet werden (von Oktober bis Ende Dezember zu 50 %).
- Auch für Beschäftigte in der Zeitarbeit kann Kurzarbeitergeld bezogen werden.
- Diese Regelungen gelten bis Jahresende für Unternehmen, die bis zum 30. September 2021 mit der Kurzarbeit beginnen.

Folgende Fallkonstellationen sind angesichts der Hochwasserereignisse denkbar:

- **Beschäftigte im Betrieb beziehen bereits Kurzarbeitergeld**
Der Betrieb befindet sich bereits aus wirtschaftlichen Gründen in Kurzarbeit. Ist der Betrieb nun unmittelbar vom Hochwasser z. B. durch Überflutung betroffen und soll die Kurzarbeit deswegen ausgeweitet werden, so muss die Ausweitung der Kurzarbeit schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Eine formale Anzeige auf Kurzarbeit ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die bereits angezeigte Kurzarbeit kann aufgrund des unabwendbaren Ereignisses ausgeweitet werden, ohne dass es einer Änderung der bisherigen Anerkennungsentscheidung bedarf. Wenn die Verlängerung der Kurzarbeit erforderlich ist, muss dies bei der Agentur für Arbeit unter Nutzung des Vordrucks angezeigt und die Verlängerungsanzeige von der Bundesagentur für Arbeit geprüft werden.
- **Betrieb ist unmittelbar vom Hochwasser betroffen, war aber bisher nicht in Kurzarbeit**
Ist der Betrieb unmittelbar vom Hochwasser z. B. durch Überflutung betroffen, so kann Kurzarbeit auf Basis eines unabwendbaren Ereignisses angezeigt werden. Die Kurzarbeit muss unter Nutzung des Vordrucks bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden. Bei einem unabwendbaren Ereignis gilt die Anzeige für den entsprechenden Kalendermonat als erstattet, wenn sie unverzüglich erstattet worden ist. Der Kurzarbeitergeldbezug ist auf längstens 12 Monate beschränkt.
- **Betrieb ist aufgrund der Überflutung eines Zulieferbetriebes mittelbar betroffen**
Wenn der Betrieb lediglich mittelbar vom Hochwasser z. B. durch die Überflutung eines Zulieferbetriebes betroffen ist, so kann der mittelbar betroffene Betrieb Kurzarbeit nur aus wirtschaftlichen Gründen anzeigen. Die Kurzarbeit muss unter Nutzung des



Vordrucks angezeigt werden. Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist. Der Kurzarbeitergeldbezug ist auf längstens 12 Monate beschränkt.

- **Betrieb ist nicht betroffen, aber Teile der Beschäftigten sind vom Hochwasser betroffen (z. B. durch Hauseinsturz)**

Die Ursachen für den Arbeitsausfall im Betrieb müssen in den wirtschaftlichen Verhältnissen oder aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit von einem unabwendbaren Ereignis begründet sein. Es ist demnach **nicht möglich**, Kurzarbeit für Beschäftigte anzuzeigen, die ausschließlich persönlich von dem Hochwasser betroffen sind, sofern der Betrieb nicht ebenfalls aus einem der unter 1. bis 3. genannten Gründe betroffen ist. In diesen Fällen müssen dienstliche Vereinbarungen, wie z. B. Urlaub, Freizeitausgleich oder Freistellung, getroffen werden. Auch ein bereits anerkannter Arbeitsausfall im Betrieb kann nicht aufgrund der ausschließlich persönlichen Betroffenheit von Beschäftigten ausgeweitet werden.

Weitere Informationen finden sich auf der [Webseite der Bundesagentur für Arbeit](#).

2.2. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Frage eines vereinfachten Stundungsverfahrens für die von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Unternehmen wurde bereits gegenüber den Sozialversicherungsträgern adressiert. Es ist wahrscheinlich, dass ein ähnliches Verfahren vorgehalten werden wird, wie es bereits anlässlich der Flutkatastrophe im Jahr 2013 praktiziert wurde. Wir gehen davon aus, dass bis zum Ende der Woche Entscheidungen vorliegen und wir gleichermaßen bis Ende dieser Woche informieren können.

2.3. Steuerrechtliche Erleichterungen

Zum gegenwärtigen Stand haben das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz und das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Katastrophenerlasse veröffentlicht, mit denen steuerrechtliche Hilfsmaßnahmen bekannt gegeben wurden. Den Katastrophenerlass der Finanzverwaltung NRW finden Sie hier: <https://tinyurl.com/f2h932sz>. Den Katastrophenerlass der Finanzverwaltung RLP finden Sie hier: <https://tinyurl.com/2p3mhmmmb>. Den Katastrophenerlass der Finanzverwaltung Bayerns finden sie hier: <https://tinyurl.com/yhweudpw>.

Welche besonderen Regelungen gelten für Stundungen und bei Vollstreckungsmaßnahmen sowie der Herabsetzung von Vorauszahlungen?

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Oktober 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern des Bundes und des Landes sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 31. Januar 2022 zu gewähren. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann i. d. R. verzichtet werden.

Anträge auf Stundung der nach dem 31. Oktober 2021 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen sind besonders zu begründen.



Wird dem Finanzamt bis zum 31. Oktober 2021 aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Januar 2022 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31. Oktober 2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum vom 14. Juli 2021 bis zum 31. Januar 2022 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Januar 2022 zu erlassen.

Was ist bei Stundungen und Erlassanträgen bei der Gewerbesteuer zu beachten?

Stundungs- und Erlassanträge sind an die Gemeinden oder an das zuständige Finanzamt zu richten.

Besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass der Grundsteuer zu stellen?

Die Voraussetzungen für einen Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung sind in § 33 GrStG geregelt. Entsprechende Erlassanträge sind innerhalb der Antragsfrist des § 34 Abs. 2 GrStG an die Gemeinden zu richten (Abschnitt 2 GrStR).

Wie erfolgt der Nachweis bei Spenden?

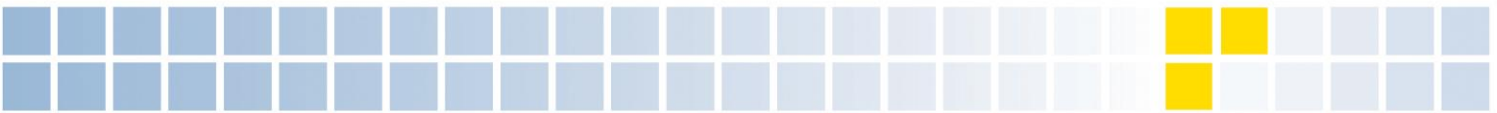
Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt als Nachweis der Zuwendungen, die bis zum 31. Oktober 2021 zur Hilfe in Katastrophenfällen auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt oder bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger eingezahlt werden, der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes (z. B. der Kontoauszug, Lastschrifteinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking). Wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten eingezahlt, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Bareinzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes des Dritten.

Bei Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen, die bis zum 31. Oktober 2021 über ein Konto eines Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, genügt als Nachweis eine auf den jeweiligen Zuwendenden ausgestellte Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Zuwendungen von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden und diesem eine Liste mit den einzelnen Zuwendenden und ihrem jeweiligen Anteil an der Zuwendungssumme übergeben wurde (§ 50 Abs. 5 EStDV).

Die für den Nachweis jeweils erforderlichen Unterlagen sind vom Zuwendenden auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen und im Übrigen bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren.

Was ist bei Verlust von Buchführungsunterlagen oder sonstigen Unterlagen durch das Hochwasser zu beachten?

Sind unmittelbar durch das Schadensereignis Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, so sind hieraus steuerlich keine nachteiligen Folgerungen zu ziehen. Der betroffene Steuerpflichtige sollte die Vernichtung bzw. den Verlust zeitnah dokumentieren und soweit wie möglich nachweisen oder glaubhaft machen.



Welche steuerlichen Hilfsmaßnahmen sind zur Wiedererlangung der Produktionsfähigkeit bzw. Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes vorgesehen?

Die Erlasse der betroffenen Bundesländer enthalten Regelungen für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, unter anderem zu:

- Sonderabschreibungen (zum Beispiel bei Wiederaufbau zerstörter Betriebsgebäude oder Ersatzbeschaffungen beweglicher Anlagegüter),
- Bildung von Rücklagen
- Beseitigungen von Schäden am Grund und Boden

Welche Maßnahmen gelten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung?

Im Rahmen der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung wird eine Sonderabschreibungsmöglichkeit für den Wiederaufbau von ganz oder teilweise zerstörten Gebäuden geschaffen. Ferner können Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und am Grund und Boden ohne nähere Nachprüfung als Erhaltungsaufwand behandelt werden, wenn sie den Betrag von 70.000 € nicht übersteigen.

Wie können Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer unterstützen?

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer können nach R 3.11 LStR steuerfrei sein. R 3.11 Abs. 2 LStR ist auf Unterstützungen, die von dem Hochwasser betroffene Arbeitnehmer vom (privaten) Arbeitgeber erhalten, mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Die in R 3.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LStR genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen. Unterstützungen bis zu einem Betrag von 600 € je Kalenderjahr sind steuerfrei.

Der 600 € übersteigende Betrag gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt. Im Allgemeinen kann bei vom Hochwasser betroffenen Arbeitnehmern von einem besonderen Notfall ausgegangen werden.

Auf Unterstützungen, die in Form von sonst steuerpflichtigen Zinsvorteilen oder in Form von Zinszuschüssen gewährt werden, ist die vorstehende Regelung ebenfalls anzuwenden. Zinszuschüsse und Zinsvorteile bei Darlehen, die zur Beseitigung von Hochwasserschäden aufgenommen worden sind, sind deshalb ebenfalls nach R 3.11 Abs. 2 LStR steuerfrei, und zwar während der gesamten Laufzeit des Darlehens. Voraussetzung hierfür ist, dass das Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigt. Bei längerfristigen Darlehen sind Zinszuschüsse und Zinsvorteile insgesamt nur bis zu einem Betrag in Höhe des Schadens steuerfrei.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 LStDV); dabei ist auch zu dokumentieren, dass der die Leistung empfangende Arbeitnehmer durch das Hochwasser zu Schaden gekommen ist.

Was ist bei Arbeitslohnspenden zu beachten?

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns (**gilt entsprechend für Arbeitszeitkonten**) oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens

- a. zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an vom Hochwasser betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens (Tz. 4.4.1) oder
- b. zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung i. S. d. § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG,



bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 LStDV). Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erteilt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG) anzugeben.

Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen im Rahmen der Einkommensteuererklärung nicht als Spende berücksichtigt werden.

Ergänzender Hinweis: Überstundenvergütungen sind beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

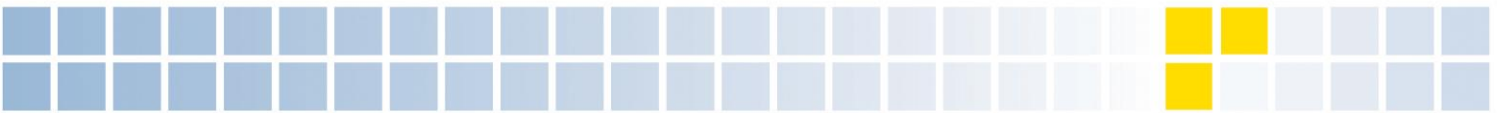
Wie werden Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände steuerlich berücksichtigt?

Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung und für die Beseitigung von Schäden an dem eigengenutzten Wohneigentum können als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Dabei ist das Fehlen einer sogenannten Elementarschadensversicherung unschädlich. Die als außergewöhnlichen Belastungen abziehbaren Aufwendungen können als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt werden.

3. Arbeitsrechtliche Fragestellungen

3.1 Freistellung zur Katastrophenhilfe

- **THW**
Arbeitnehmer, die Angehörige des Technischen Hilfswerks (THW) sind, müssen nach § 3 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über das Technische Hilfswerk (THWG) vom Arbeitgeber zur Bekämpfung der Folgen der Flutkatastrophe (für die Dauer des Einsatzes) von der Arbeitsleitung unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt werden. Nach § 3 Abs. 2 THWG ist dem Arbeitgeber das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder von mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen für die gesamte Ausfallzeit auf Antrag zu erstatten. Gleiches gilt für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers auf den Einsatz zurückzuführen ist.
- **Reservedienst**
Für Angehörige der Reserve der Bundeswehr greift für den Fall, dass sie im Rahmen einer Wehrübung an der Bekämpfung der Flutkatastrophe teilnehmen § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (ArbPISchG), wonach das Arbeitsverhältnis für die Dauer der Wehrübung ruht.
- **Freiwillige Feuerwehr**
Angehörige der freiwilligen Feuerwehr sind vom Arbeitgeber nach den jeweiligen Landes-gesetzen für die Dauer der Flutbekämpfung freizustellen. Die Freistellungsansprüche ergeben sich aus den folgenden Vorschriften:



- Bayern: Art. 9 Abs. 1 Feuerwehrgesetz
- Baden-Württemberg: § 15 Abs. 1 Feuerwehrgesetz
- Berlin: § 8 Abs. 1 Feuerwehrgesetz
- Brandenburg: § 27 Abs. 1 Brand- und Katastrophenschutzgesetz
- Bremen: § 52 Abs. 3 Bremisches Hilfeleistungsgesetz
- Hamburg: § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz
- Hessen: § 11 Abs. 2 Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
- Mecklenburg-Vorpommern: § 11 Abs. 2 Brandschutzgesetz; § 13 Abs. 1 Landeskatastrophenschutzgesetz
- Niedersachsen: § 12 Abs. 3 Brandschutzgesetz
- Nordrhein-Westfalen: § 20 Abs. 2 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung
- Saarland: § 25 Abs. 1 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz
- Sachsen: § 61 Abs. 2 Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutzgesetz
- Sachsen-Anhalt: § 14 Abs. 2 Katastrophenschutzgesetz
- Schleswig-Holstein: § 30 Abs. 2 Brandschutzgesetz
- Thüringen: § 14 Abs. 1, 2 Brand- und Katastrophenschutzgesetz

Sofern möglich hat der Arbeitnehmer seine Abwesenheit dem Arbeitgeber mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat in der Regel – abhängig vom jeweiligen Bundesland – das Entgelt für die Dauer der Freistellung fortzuzahlen. In diesem Fall sehen die Landesgesetze einen Erstattungsanspruch des Arbeitgebers gegen die Gemeinde vor. Das gilt auch für den Fall der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers auf den Einsatz zurückzuführen ist.

3.2 Spenden von Urlaub durch Arbeitnehmer

Hier muss man unterscheiden: Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf 20 Tage gesetzlichen Mindesturlaub. Alles, was drüber hinausgeht, können Arbeitnehmer prinzipiell spenden. Allerdings muss der Arbeitgeber hier seine Zustimmung geben. Auch per Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag ist die Einführung einer Urlaubszeitpendenregelung grundsätzlich denkbar.

4. Hilfsfonds

4.1. Bund

Gemäß einem Beschluss des Kabinetts am 21. Juli 2021 beteiligt sich der Bund mit bis zu 200 Mio. € zur Hälfte an den Hilfen aus den Bundesländern. Insgesamt werden 400 Mio. € bereitgestellt. Außerdem ist ein milliardenschwerer Aufbaufonds geplant.

Das Hilfspaket besteht aus folgenden Elementen:

- **Schnelle und unbürokratische Soforthilfe**

Der Bund wird sich zur Beseitigung unmittelbarer Schäden an Gebäuden und der kommunalen Infrastruktur vor Ort sowie die Überbrückung von Notlagen mit Mitteln in Höhe von zunächst 200 Mio. € zur Hälfte an den Soforthilfen der Länder beteiligen. Damit stehen aktuell 400 Mio. € Gesamt-Soforthilfen zur Verfügung. Der Bund wird die zur Umsetzung erforderlichen Verwaltungsvereinbarungen mit den betroffenen Ländern kurzfristig auf den Weg bringen.



- **Umfassendes Aufbauprogramm**
Die betroffenen Länder stehen in den kommenden Monaten und Jahren vor der enormen Aufgabe, die Schäden zu beseitigen und den Wiederaufbau zu organisieren. Der Bund sichert hierfür zu, sich an den geplanten Aufbauhilfen der Länder im erforderlichen Umfang finanziell zu beteiligen – wie bei früheren Hochwasserkatastrophen. Die konkrete Ausgestaltung der Aufbauhilfen wird Gegenstand gemeinsamer Gespräche von Bund und Ländern sein, wenn der aktuelle Gesamtschaden besser abgeschätzt werden kann.
- **Wiederherstellung der bundeseigenen Infrastruktur**
Der Bund wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die bundeseigene Infrastruktur schnellstmöglich wiederherzustellen.
- **Verzicht auf Rettungskosten**
Zudem verzichtet der Bund auf die Erstattung der Auslagen, die THW, Bundespolizei, Zollverwaltung, Bundeswehr, Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie beim Einsatz von Behelfsbrücken im Rahmen der Vor-Ort-Unterstützung entstehen.
- **Unterstützung durch EU-Solidaritätsfonds**
Der Bund wird sich dafür einsetzen, dass zur Bewältigung der Hochwasserschäden auch Mittel aus dem EU-Solidaritätsfonds bereitgestellt werden und hierfür die erforderlichen Anträge stellen.
- Darüber hinaus ist der Bund zu Gesprächen mit den Ländern, über ein mögliches zukünftiges **Absicherungssystem** bereit, wenn sich die Gesamtheit der Länder an einer eventuell notwendigen solidarischen Finanzierung beteiligt.

Weitere Informationen unter <https://tinyurl.com/93djt768>.

4.2. Länder

Bayern

Zur Linderung der ersten Not wird eine Soforthilfe, z. B. für die Wiederbeschaffung von zerstörtem Hausrat, von bis zu 5.000 € an betroffene Haushalte ausgezahlt. Hinzu kommt eine Soforthilfe für „Ölschäden an Gebäuden“ von bis zu 10.000 €. Bei Versicherbarkeit der Schäden gilt für Nichtversicherte jeweils ein Abschlag von 50 %. Versicherungsleistungen werden auf die staatlichen Hilfen angerechnet. Ansprechpartner für die Auszahlung der Gelder ist zunächst das jeweilige Landratsamt. Entsprechende Formulare können bei den zuständigen Behörden direkt ausgefüllt und abgegeben werden. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung oder kann nach Absprache auch in bar erfolgen.

Weitere Informationen unter <https://tinyurl.com/3bvmwv5j>.

Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung stellt Soforthilfe für von der Unwetterkatastrophe betroffene Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Angehörige freier Berufe, Landwirte und Kommunen in Höhe von 200 Millionen Euro bereit. Das hat das Landeskabinett am Donnerstag, 22. Juli 2021 beschlossen.



Mit dem Soforthilfepaket wird zunächst schnelle Hilfe für folgende vier Gruppen bereitgestellt:

- **Hilfe für Bürgerinnen und Bürger**
Mit den Soforthilfen werden Bürgerinnen und Bürger unmittelbar unterstützt, die von existentieller Not betroffen sind. Zusätzlich zu einem Sockelbetrag von 1.500 Euro pro Haushalt stehen für jede weitere Person aus dem Haushalt 500 Euro bereit. Insgesamt werden an einen Haushalt maximal 3.500 Euro ausgezahlt. So wird eine erste finanzielle Überbrückung ermöglicht, um eine vorübergehende akute Notlage bei der Unterkunft oder bei der Beschaffung von Haushaltsgegenständen finanziell zu bewältigen. Hierzu leistet die Soforthilfe einen ersten wichtigen Beitrag. Diese Billigkeitsleistungen können natürliche Personen erhalten, die ihren Wohnsitz in einer der betroffenen Regionen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf oder Köln haben und durch das Unwetter Schäden erlitten haben. Die Auszahlung wird rasch und unbürokratisch über die Städte und Gemeinden erfolgen – gegebenenfalls unter Hilfestellung der Kreisverwaltungen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht.
- **Hilfe für gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe**
Neben vielen Bürgerinnen und Bürgern hat das Unwetter auch zahlreiche Unternehmen, Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige getroffen. Um auch ihnen zu helfen und die finanziellen Belastungen, die durch die entstandenen Schäden verursacht wurden, zu mildern, kann für jede betroffene Betriebsstätte eine Billigkeitsleistung in Höhe von 5.000 Euro abgerufen werden. Damit können erste Ausgaben für Räumung und Reinigung oder den provisorischen Wiederaufbau von Betriebs- und Geschäftseinrichtungen bestritten werden. Anträge können in der Regel bei den betroffenen Kommunen gestellt werden.
- **Hilfe für Landwirte und land- und forstwirtschaftliche Betriebe**
Das Land bietet Soforthilfen für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Obst- und Gartenbaus sowie der Aquakultur und der Fischerei. Hier gelten für besonders Betroffene dieselben Regelungen für Soforthilfen wie bei Angehörigen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe.
- **Hilfe für Kommunen**
Auch die vom Unwetter betroffenen Städte, Gemeinden und Kreise erhalten schnell eine erste Soforthilfe, damit sie die nötigste Infrastruktur in den Kommunen herrichten können. Diese wird – abhängig vom Ausmaß der Betroffenheit – als Pauschalbetrag ausgezahlt. Damit mildert das Land die finanziellen Belastungen von Gemeinden und Gemeindeverbände – beispielsweise durch die kurzfristige Instandsetzung von zerstörten Infrastrukturen in den Bereichen Energieversorgung, Wasser / Abwasser, Telekommunikation, Verkehr, Gesundheit und Bildung oder durch die Räumung und Reinigung der von der Unwetterkatastrophe vom 14. / 15. Juli 2021 betroffenen Gebiete. Die Kreise werden die Mittel in eigener Zuständigkeit auf die Städte und Gemeinden verteilen.

Weitere Informationen unter <https://tinyurl.com/3daawrbw>.

Rheinland-Pfalz

Der Ministerrat hat Soforthilfen für von Elementarschäden betroffene Personen beschlossen. Pro Haushalt werden über die Kreise und kreisfreien Städte 1.500 € pro Haushalt inklusive einer Person als Sockelbetrag und 500 € für jede weitere zusätzliche Person gewährt. Maximal können 3.500 € pro Haushalt ausgezahlt werden. Eine Vermögensprüfung ist nicht notwendig, Spenden werden nicht angerechnet. Inhaber von Elementarversicherungen sollten auch dort nach Hilfgeldern fragen.

Weitere Information unter <https://tinyurl.com/2twhuf2e>.



4.3. Kammern und Verbände

IHKen

Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) in den betroffenen Regionen informieren, koordinieren Angebote und sammeln Spenden. Ein Überblick über die Angebote findet sich auf der Seite des DIHK: <https://tinyurl.com/a3ep6dkr>.

ZDH

Die Handwerkskammer zu Köln hat stellvertretend für die Handwerkskammern in allen betroffenen Regionen ein Spendenkonto eingerichtet, um die in Not geratenen Handwerksbetrieben gezielt zu unterstützen. Weitere Informationen hier: <https://tinyurl.com/4veju2hs>.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

Arbeitsrecht

T +49 30 2033-1600

T +49 30 2033-1200

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.